

- Forschen
- Beraten
- Zukunft gestalten

neues aus europa

ANERKENNUNG VON QUALIFIKATIONEN

In dieser Ausgabe von „Neues aus Europa“ steckt viel Anerkennung: die EU-Kommission hat einen Vorschlag für die Modernisierung der EU-Anerkennungsrichtlinie vorgelegt (S. 2) und in Deutschland tritt zum 01.04.2012 das Anerkennungs-gesetz in Kraft (S. 7). Beide Regelungen werden hier zum besseren Verständnis kurz zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Die **Anerkennungsrichtlinie der EU** regelt die Anerkennung für den Zugang zu **reglementierten Berufen** und ihrer Ausübung für Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten. Berufe sind dann reglementiert, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur mit einer bestimmten Berufsqualifikation aufgenommen oder ausgeübt werden dürfen. In Deutschland sind derzeit knapp 60 Berufe reglementiert, z.B. Ärzte, Rechtsanwälte und Handwerksmeister in sicherheitsrelevanten Gewerken.

Die Anerkennungsrichtlinie sieht drei Möglichkeiten für die Anerkennung von Berufsqualifikationen vor:

- Berufe, deren [Mindestausbildungsanforderungen](#) harmonisiert wurden, werden automatisch anerkannt. Das betrifft augenblicklich z.B. die Berufe Apotheker, Architekten und Ärzte.
- Eine [allgemeine Regelung](#) bezieht sich auf die Anerkennung sonstiger reglementierter Berufe.
- Bei bestimmten Tätigkeiten ist eine automatische Anerkennung auf der Grundlage von [Berufserfahrung](#) möglich.

In Deutschland wird die Anerkennungsrichtlinie durch eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene umgesetzt. Das neue **Anerkennungsgesetz** überträgt die Kriterien der allgemeinen Regelung der Anerkennungsrichtlinie auf Nicht-EU-Bürger bzw. auf in Drittstaaten erworbene Qualifikationen. Zusätzlich führt das Gesetz den Rechtsanspruch auf ein Bewertungsverfahren auch für auf Bundesebene geregelte, nicht reglementierte Berufe ein, z.B. für die Berufe des dualen Systems. Von dieser Möglichkeit profitieren auch Unionsbürger, die jetzt ein Recht auf eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung in diesen Berufen haben. Dass Anerkennungsverfahren für die nicht reglementierten Berufe orientiert sich an den Kriterien der allgemeinen Regelung der Anerkennungsrichtlinie.

Übrigens: Der Unterschied zwischen Anerkennungsrichtlinie und Europäischem Qualifikationsrahmen ([EQR](#)) wurde in [Ausgabe 13](#) von „Neues aus Europa“ beschrieben.



© European Commission Audiovisual Service

THEMEN DIESER AUSGABE

Anerkennung von Qualifikationen.....	1
Die Anerkennungsrichtlinie wird modernisiert	2
Die „Youth Opportunities Initiative“	5
Weitere Nachrichten	7

DAS ORDENTLICHE GESETZGEBUNGSVER- FAHREN DER EU

Das Ordentliche Gesetzgebungsverfahren ist das wichtigste Rechtsetzungsverfahren des EU-Beschlussfassungssystems. Es verleiht dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union auf einer Vielzahl von Gebieten (z. B. wirtschaftliche Ordnungspolitik und Einwanderung) das gleiche Gewicht.

- Die Kommission übermittelt ihren Vorschlag an beide Organe.
- Wird bei zwei Lesungen keine Einigung erzielt, wird ein mit Vertretern beider Organe paritätisch besetzter Vermittlungsausschuss eingesetzt, an dem Vertreter der Kommission beratend teilnehmen.
- Der im Vermittlungsausschuss erarbeitete Text wird zu einer dritten Lesung an den Rat und das Parlament weitergeleitet.
- Für eine Verabschiedung des Gesetzestextes müssen beide Organe unbedingt zustimmen.
- Das Parlament kann den vorgeschlagenen Rechtsakt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ablehnen.

Quelle: [Europäisches Parlament](#)

DIE ANERKENNUNGSRICHTLINIE WIRD MODERNISIERT

Am 19.12.2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Modernisierung der Richtlinie über Berufsqualifikationen („Anerkennungsrichtlinie“) aus dem Jahr 2005 angenommen. Der Vorschlag wurde innerhalb des „[Ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens](#)“ (siehe linke Box) an das Europäische Parlament und den Europäischen Rat übermittelt. In diesem Verfahren sind auch Abänderungen am vorgelegten Vorschlag möglich. Die Kommission geht von einer Verabschiedung der Richtlinie bis Ende 2012 aus, konkrete Auswirkungen erwartet sie für das Jahr 2014.

Die Modernisierung der Anerkennungsrichtlinie soll die Mobilität von Arbeitskräften in der EU weiter vereinfachen, da diese als einer der zwölf Hebel zur Belebung des Binnenmarktes in der [Binnenmarktakte 2012](#) identifiziert wurde. Dem Modernisierungsvorschlag der Richtlinie sind eine Evaluation der aktuellen Anerkennungsrichtlinie sowie öffentliche Konsultationen und Veranstaltungen vorangegangen (siehe Box S. 3). Kernstück des Vorschlags ist die Einführung eines „Europäischen Berufsausweises“. Dieser wird im Folgenden etwas ausführlicher und einige weitere im Vorschlag enthaltene Änderungen kurz beschrieben.

Wichtige vorgeschlagene Änderungen der Richtlinie im Überblick:

- Einführung eines Europäischen Berufsausweises
- Besserer Zugang zu Informationen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Teilweiser Zugang zu regulierten Berufen
- Einführung gemeinsamer Ausbildungsrahmen und gemeinsamer Ausbildungsprüfungen
- Gegenseitige Evaluierung der reglementierten Berufe
- Aktualisierung der Mindestausbildungsanforderungen
- Einführung eines Vorwarnungsmechanismus für Gesundheitsberufe, deren Qualifikation automatisch anerkannt wird

Der Europäische Berufsausweis

Die Kommission plant, über die Einführung eines Europäischen Berufsausweises die Bearbeitungsdauer für Anerkennungsverfahren zu verringern. Berufsstände könnten laut Vorschlag einen entsprechenden Bedarf anmelden. Angehörige der Berufsstände mit Berufsausweis hätten dann beim Antrag auf Anerkennung die Wahlmöglichkeit zwischen dem schnelleren Verfahren mittels Berufsausweis und dem bisherigen Verfahren. Interesse für den Berufsausweis haben bisher z.B. die Berufsstände der Krankenschwestern und -pfleger sowie der Bergführer geäußert.

Der Europäische Berufsausweis ist als elektronisches Zertifikat angedacht. Für die Umsetzung soll das bestehende [Binnenmarkt-Informationssystem](#) (Internal Market Information System, IMI) genutzt werden. Dieses ermöglicht Behörden, online mit Verwaltungen im Europäischen Ausland zu kommunizieren. Der Vorschlag sieht vor, die Nutzung des IMI für den Austausch von Informationen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für alle Mitgliedstaaten verpflichtend zu machen.

Beantragt würde der Berufsausweis nicht im Gastland, sondern bei der zuständigen Stelle im Herkunftsmitgliedstaat. Der Herkunftsmitgliedstaat würde somit über den Berufsausweis viel stärker als bisher in den Anerkennungsprozess einbezogen werden.

Wie könnte die Umsetzung des Berufsausweises in der Praxis aussehen?

Nach dem Antrag auf einen Berufsausweis würde nach Vorstellung der Kommission die zuständige Stelle des Herkunftsstaates:

PROFESSIONAL MOBILITY CARD Valid for establishment	
Name	Schmidt
First Name	Michael
Date and place of birth	Berlin, 23 August 1974
Nationality	German
Profession	Engineer
PROFESSIONAL CARD NUMBER: 3-800065-711135 Security code: 123457884697	
Conditions of use: • This card is valid only in combination with an identity card or a passport. • Check the validity of this card online using the card number and the security code at: http://ec.europa.eu/internal_market/imi-rest/professionalpass-checking.html	
ISSUED BY:	VALIDATED BY:
Home Member State:	Host Member State:
Competent Authority (contact details):	Competent Authority (contact details):
Date:	Date:

So könnte der Berufsausweis für die Niederlassung eines Arbeitnehmers in einem anderen Mitgliedsstaat aussehen. Quelle: [EU-Kommission](#)

für gültig erklären, den Aufnahmestaats bzw. die Aufnahmestaaten über diesen Schritt informieren und den Ausweis dem Antragsteller zur Verfügung stellen. Dieser Ausweis wäre dann zwei Jahre in allen aufgeführten Mitgliedstaaten gültig und könnte vom jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat über IMI eingesehen werden.

Strebt der Antragsteller die **Niederlassung** in einem anderen Mitgliedstaat an, so würde der Herkunftsmitgliedstaat den Berufsausweis über das IMI an den Aufnahmemitgliedstaat senden. Letzterer würde die Unterlagen prüfen und über eine Anerkennung bzw. Ausgleichsmaßnahmen entscheiden. Bei Anerkennung der Qualifikation erklärt der Aufnahmemitgliedstaat den Berufsausweis für gültig.

Für den Antragsteller könnte eine technische Lösung geschaffen werden, dass er den Berufsausweis herunterladen und Aktualisierungen seiner Datei veranlassen kann. Aufgabe der Mitgliedstaaten wäre es, Arbeitgebern, Kunden und Patienten zu ermöglichen, die Gültigkeit des Berufsausweises zu überprüfen.

Besserer Zugang zu Informationen

Die Kommission schlägt vor, dass die im Rahmen der [Dienstleistungsrichtlinie](#) geschaffenen [einheitlichen Ansprechpartner](#) (Points of Single Contact - PSC) auch zur zentralen Anlaufstelle für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen werden sollten. Dort würden die Bürger alle Informationen über die erforderlichen Unterlagen erhalten und das Anerkennungsverfahren online abwickeln können. Die [nationalen Kontaktstellen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen](#), die im Rahmen der bisherigen Anerkennungsrichtlinie eingerichtet wurden, würden als Beratungsstellen zur Anerkennung weitergeführt werden.

- die Vollständigkeit des Antrags überprüfen und dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung schicken,
- die Echtheit und die Gültigkeit der Dokumente (Zeugnisse etc.) überprüfen,
- eine digitale Akte für den Vorgang in IMI erstellen, die alle relevanten Dokumente enthält und
- innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen den Berufsausweis erstellen.

Das weitere Vorgehen würde sich nach der beantragten Art der Mobilität richten. Bei einer **vorübergehenden Mobilität** würde der Herkunftsmitgliedstaat den Berufsausweis selbst

VORGEHEN BEI DER ERARBEITUNG DES MODERNISIERUNGSVORSCHLAGS

- März 2010: Die Europäische Kommission startet die [Evaluierung](#) der Richtlinie von 2005.
- Januar 2011: Die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen beginnt eine öffentliche [Konsultation](#) zur Richtlinie.
- Januar 2011: Die Kommission errichtet einen [Lenkungsgruppe](#) mit externen Experten zum Europäischen Berufsausweis.
- Februar 2011: Im Rahmen der Konsultation organisiert die Generaldirektion eine öffentliche Anhörung.
- Juni 2011: Auf Grundlage der Evaluation und der Ergebnisse der Konsultation veröffentlichte die Kommission ein [Grünbuch](#) über die Modernisierung der Richtlinie. Über dieses wurde eine weitere öffentliche [Konsultation](#) durchgeführt.
- November 2011: Die Kommission organisiert eine öffentliche Konferenz zu den Reaktionen auf das Grünbuch.
- Dezember 2011: Die Kommission verabschiedet den [Vorschlag](#) zur Modernisierung der Richtlinie.

QUELLEN UND WEITERE INFORMATIONEN

- Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Anerkennungsrichtlinie vom 19.12.2011 ([deutsch](#))
- Zusammenfassung der Folgenabschätzung des Modernisierungsvorschlags ([deutsch](#))
- Anerkennungsrichtlinie in der aktuellen Fassung ([deutsch](#))
- Seite der EU-Kommission zur Freizügigkeit von Fachkräften ([deutsch](#))
- Evaluationsbericht zur Anerkennungsrichtlinie vom 05.07.2011 ([englisch](#))
- Grünbuch der EU-Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen vom 22.06.2011 ([deutsch](#))
- FAQs zur Modernisierung der Anerkennungsrichtlinie ([englisch](#))
- Präsentation, wie sich die EU-Kommission die Umsetzung der modernisierten Richtlinie vorstellt ([englisch](#))
- Studie zur Bewertung der Richtlinie über Berufsqualifikationen im Lichte der jüngsten Bildungsreformen in EU-Mitgliedstaaten vom 28.10.2011 ([englisch](#))

Teilweiser Zugang zu regulierten Berufen

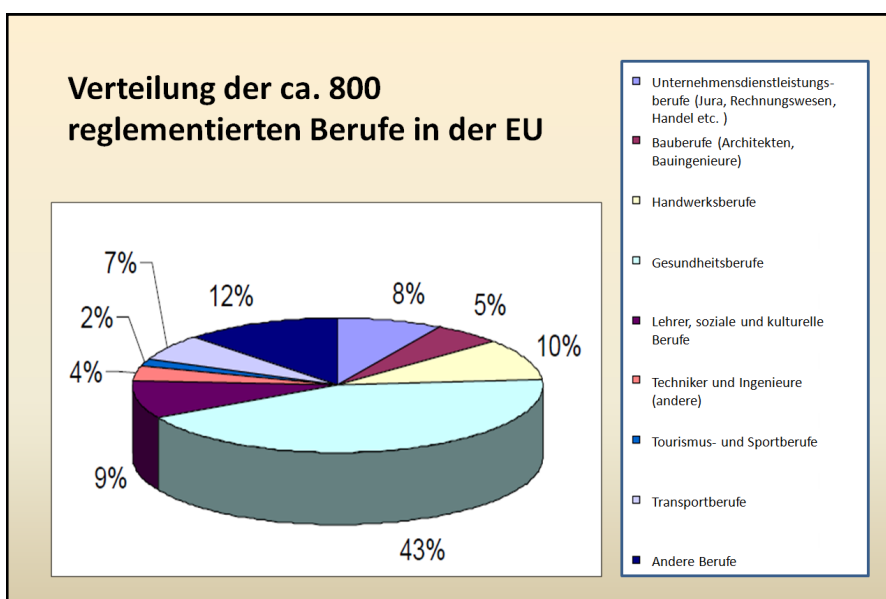
Die mit einem bestimmten Beruf verbundenen Tätigkeiten können sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden. In einigen Fällen sind die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufs, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten umfasst. Sind die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß, dass der Berufsangehörige eigentlich ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren muss, um die Lücken auszugleichen, so sollte der Aufnahmemitgliedstaat auf Antrag des Berufsangehörigen einen partiellen Zugang gewähren. Das Prinzip des teilweisen Zugangs wurde anlässlich einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in den Vorschlag aufgenommen ([Fall C-330/03](#)).

Einführung gemeinsamer Ausbildungsrahmen und gemeinsamer Ausbildungsprüfungen

Über die Einführung gemeinsamer Ausbildungsrahmen und gemeinsamer Ausbildungsprüfungen könnte die Möglichkeit geschaffen werden, die automatische Anerkennung auch auf neue Berufe anzuwenden. Voraussetzung wäre, dass der Beruf in mindestens neun Mitgliedstaaten reglementiert ist.

Gegenseitige Evaluierung der reglementierten Berufe

In der EU sind aktuell etwa 800 Berufe reglementiert. Die Mitgliedstaaten müssten laut dem Vorschlag ein Verzeichnis ihrer reglementierten Berufe vorlegen und die Notwendigkeit der Reglementierung rechtfertigen. Daran sollte sich eine von der Europäischen Kommission unterstützte gegenseitige Evaluierung anschließen.



Quelle: [EU-Kommission](#)

Aktualisierung der Mindestausbildungsanforderungen

Für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen, Tierärzte und Architekten wurden die Mindestausbildungsanforderungen aktualisiert. Ein in Deutschland umstrittener Punkt ist hierbei der Vorschlag, das Eingangsniveau für die Ausbildung von Krankenpflegepersonal und Hebammen von einer zehnjährigen allgemeinen Schulbildung auf zwölf Schuljahre anzuheben. Dazu hat die Vertretung der Kommission in Deutschland eine eigene [Pressemitteilung](#) herausgegeben.

Die „Youth Opportunities Initiative“

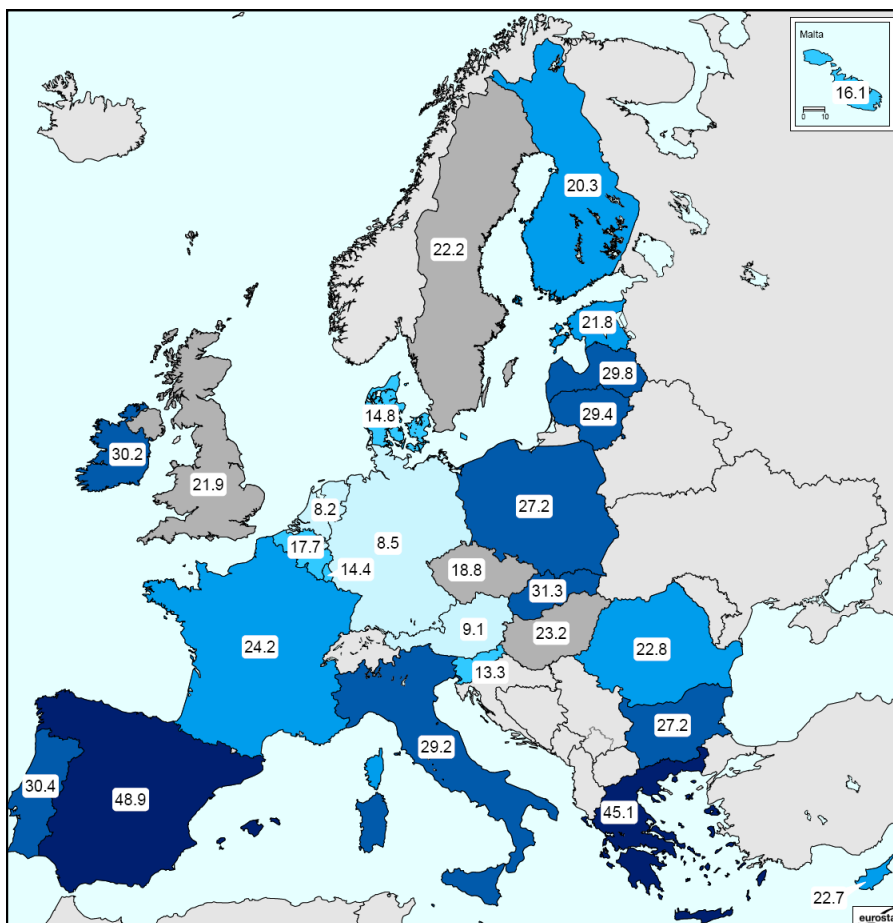
In der EU sind augenblicklich über fünf Millionen Menschen im Alter von 15-24 Jahren arbeitslos. Wegen dieser dramatischen Situation hat die Europäische Kommission die „Youth Opportunities Initiative“ gestartet, die sich an junge Menschen richtet, die nicht erwerbstätig sind und sich auch nicht im Bildungssystem oder in einer Berufsausbildung befinden. Dabei sollen konkrete Maßnahmen der Mitgliedsstaaten mit EU-Aktivitäten verbunden werden und sich an aktuellen Prioritäten orientieren, wie sie z.B. in der Wachstumsstrategie Europa 2020 formuliert sind.

Die Kommission fordert die Mitgliedsstaaten auf,

- das Verlassen der Schule ohne Abschluss zu verhindern,
- Jugendliche beim Erwerb arbeitsmarktrelevanter Qualifikationen zu unterstützen,
- erste Arbeitserfahrung und Ausbildung am Arbeitsplatz zu fördern und
- Jugendliche bei dem Eintritt in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Außerdem mahnt sie die Mitgliedstaaten, die noch ungebundenen Mittel in Höhe von 30 Milliarden Euro aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) zu nutzen.

Arbeitslosigkeit der 15-24-Jährigen in der EU (Oktober 2011)



Quelle: [EU-Kommission](#)



© European Commission Audiovisual Service

WEITERE FAKTEN ZUR JUNGENDARBEITSLOSIGKEIT IN DER EU

- Zwischen 2008 und 2010 wuchs die Zahl der Arbeitslosen im Alter von 15-24 Jahren um eine Million.
- Durchschnittlich findet einer von fünf jungen Menschen dieser Altersgruppe in Europa keine Arbeit auf dem Arbeitsmarkt.
- Insgesamt sind in der EU augenblicklich etwa 7,5 Millionen Menschen dieses Alters weder in Beschäftigung noch in (Aus-)Bildung.

Quelle: [EU-Kommission](#)

QUELLEN UND WEITERE INFORMATIONEN

- Webseite zur "Youth Opportunities Initiative" ([englisch](#))
- Kommunikation der Kommission zur Youth Opportunities Initiative ([englisch](#))
- Webseite der Europäischen Kommission zum Europäischen Sozialfond (ESF) ([deutsch](#))
- Webseite des EU-Programms „JUGEND IN AKTION“ ([deutsch](#))
- CEDEFOP-Publikation „Empowering the young of Europe to meet labour market challenges“ ([englisch](#))

Einen wichtigen Ansatzpunkt zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit sieht die Kommission in der Förderung von betrieblichen Ausbildungs- und Praktikumsplätzen (apprentice- and traineeships). Lernen am Arbeitsplatz wird als wichtiges Instrument zur Erleichterung des Übergangs in den Arbeitsmarkt angesehen und laut Kommission herrscht inzwischen bei allen beteiligten Akteuren Konsens darüber, dass Berufsausbildung in einer Kombination aus Theorie und Praxis vermittelt werden sollte. Deswegen fordert die Kommission die Mitgliedsstaaten auf, stärker in diesem Bereich aktiv zu werden. Dazu unterstützt sie eine bessere Umsetzung von ESF-Maßnahmen im Bereich „duale“ Berufsausbildung und Praktikumsplätze für junge Leute über die technische Hilfe des ESF. So sollen „best practice-Bespiele“ entwickelt und verbreitet werden. Ein weiterer Ansatzpunkt der Kommission zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist die Förderung der Mobilität junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt.

Maßnahmen der EU-Kommission im Rahmen der „Youth Opportunities Initiative“:

- Die Mitgliedstaaten sollen mit 4 Millionen Euro bei der Einrichtung eines „Youth Guarantee“-Programms unterstützt werden, das sicherstellen soll, dass junge Menschen innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Schule entweder arbeiten oder sich in (Aus-)Bildung befinden.
- Mit 1,3 Millionen Euro aus der technischen Hilfe des ESF soll die Einrichtung von Ausbildungsplätzen in Betrieben unterstützt werden.
- Weitere 3 Millionen Euro der technischen Hilfe des ESF werden für die Schaffung von Programmen für junge Menschen, die sich selbstständig machen wollen, bereitgestellt.
- Über ERASMUS und LEONARDO DA VINCI sollen möglichst viele Aufenthalte in Unternehmen gefördert werden. Ziel sind mindestens 130.000 Plätze.
- 5.000 junge Menschen sollen über die Initiative „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“ in den Jahren 2012-13 finanziell bei der Suche nach Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat unterstützt werden.
- Das Budget für den europäischen Freiwilligendienst wird aufgestockt, um mindestens 10.000 zusätzliche Plätze im Jahr 2012 zur Verfügung stellen zu können.
- Die Kommission wird 2012 einen Vorschlag für einen Rahmen für hochwertige Praktika in der EU unterbreiten.
- Etwa 600 weitere ERASMUS-Mobilitätsstipendien für Selbstständige im Jahr 2012 sollen sichergestellt werden.



© European Commission Audiovisual Service

Weitere Nachrichten

Das Anerkennungsgesetz kommt

Der in der [letzten Ausgabe](#) von „Neues aus Europa“ beschriebene Entwurf des Anerkennungsgesetzes wurde im September 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossen und der Bundesrat stimmte im November 2011 zu. Das Gesetz tritt zum 01. April 2012 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an haben erstmals alle Menschen – unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft – einen Rechtsanspruch darauf, ihren im Ausland erworbenen Berufsabschluss auf eine mögliche Anerkennung in Deutschland prüfen zu lassen. Nach einer Übergangsfrist muss ab dem 01. Dezember 2012 innerhalb von drei Monaten über die Anträge auf Anerkennung entschieden werden. Allerdings sieht das Bundesgesetz den Rechtsanspruch nur für die Berufe vor, für die der Bund zuständig ist, wie die reglementierten Bundesberufe oder die dualen Ausbildungsberufe. Die Bundesländer bereiten derzeit entsprechende Gesetze für ihren Zuständigkeitsbereich vor.

Augenblicklich wird vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln ([IW](#)) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ([BMW](#)) ein [Informationsportal](#) für die Entscheider aufgebaut, um die praktische Umsetzung des Gesetzes zu unterstützen. Dieses Portal richtet sich in erster Linie an die für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständigen Stellen und an die Arbeitgeber. Dort soll in Zukunft auch dokumentiert werden, für welche ausländischen Berufsabschlüsse schon die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Berufsabschluss festgestellt wurde.

Für Anerkennungssuchende im In- und Ausland sowie ihre Beratungsfachkräfte wird es das vom Bundesinstitut für Berufsbildung ([BIBB](#)) im Auftrag des Bundesministerium für Bildung und Forschung ([BMBF](#)) eingerichtete Anerkennungsportal geben, das zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 30. März 2012 unter www.Anerkennung-in-Deutschland.de freigeschaltet wird. Dort finden die Anerkennungssuchenden die für sie zuständige Stelle und alle relevanten Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen, zum Anerkennungsverfahren und zu Beratungsangeboten. Mehr Informationen zum Anerkennungsgesetz finden sie [hier](#).

Gesetzentwurf zur Blauen Karte EU verabschiedet

Am 07.12.2011 hat die Bundesregierung einen [Gesetzentwurf zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie](#) der Europäischen Union beschlossen. Dieser sieht die Einführung einer „Blauen Karte EU (Blue Card EU)“ vor, einer kombinierten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Drittstaatenangehörige. Für den Erwerb der Blauen Karte EU sind ein Hochschulabschluss und ein Arbeitsverhältnis mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 44.000 Euro bzw. 33.000 Euro bei Mangelberufen erforderlich. Familienangehörige der Hochqualifizierten mit der Blauen Karte EU können sofort uneingeschränkt arbeiten. In seiner [Stellungnahme](#) vom 10.02.2012 bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Änderungen an dem Entwurf. So sollte die Blaue Karte EU z.B. auch für Berufe möglich sein, die nicht zwingend einen Hochschulabschluss voraussetzen.

Mehr über die [Richtlinie 2009/50/EG](#) (Hochqualifizierten-Richtlinie) erfahren Sie in der [Ausgabe 20](#) von „Neues aus Europa“.

ERPROBUNG VON ECVET

Zum Abschluss der Pilotprojekte [SME Master Plus](#), [AEROVET](#), [CREDCHEM](#) und [VaLOGReg](#) zur Erprobung von [ECVET](#) wurde im BIBB ein [wissenschaftliches Diskussionspapier](#) erstellt. Die Publikation zeigt die Möglichkeiten und Grenzen einer Anwendung von ECVET im Kontext europäischer Mobilitätsförderung auf.



© European Commission Audiovisual Service

ET 2020

- Die aktualisierte Ausgabe des „[MONITOR EU-BILDUNGSPOLITIK](#)“ zur Umsetzung des Strategischen Rahmens Bildung und Ausbildung 2020 („[ET 2020](#)“) ist online.
- Der Rat und die Kommission haben Ende Januar 2012 einen gemeinsamen [Be-richt](#) zur Umsetzung von ET 2020 veröffentlicht.



© European Commission Audiovisual Service

Einigung über Zuordnungen von Abschlüssen zum DQR

In einem Spitzengespräch am 31.01.2012 haben sich Bund, Länder und Sozialpartner auf die Zuordnung von Abschlüssen zum Deutschen Qualifikationsrahmen ([DQR](#)) geeinigt. Nachdem über die Zuordnung des Abiturs keine Einigung erzielt werden konnte, wurde entschieden, die allgemeinbildenden Schulabschlüsse vorerst nicht in den DQR zu integrieren. Nach fünf Jahren sollen alle Zuordnungen erneut beraten werden. Europaweit haben bis Ende 2011 der flämische Teil Belgiens, Tschechien, Dänemark, Estland, Irland, Frankreich, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich den Zuordnungsprozess ihrer Qualifikationen zu den Nationalen Qualifikationsrahmen abgeschlossen. Mehr Informationen zum Umsetzungsstand in einzelnen europäischen Ländern finden Sie im Bericht des Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung ([CEDEFOP](#)) zur Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen in Europa ([englisch](#)) vom Oktober 2011 und im CEDEFOP-Kurzbericht vom November 2011 ([deutsch](#)).

Niveau	Zugeordnete Qualifikationen im DQR
1	Berufsausbildungsvorbereitung
2	Berufsausbildungsvorbereitung
3	2-jährige Ausbildungen
4	3- und 3 ½ jährige Ausbildungen
5	IT-Spezialisten und vergleichbare Fortbildungen
6	Bachelor, Meister, Fachwirt, Fachschulabschlüsse (z.B. Techniker), Operativer Professional (IT)
7	Master, Strategischer Professional (IT)
8	Promotion

Quellen: [BMBF](#), BIBB

*In diesem Newsletter wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Informationsdienst des BIBB

Arbeitsbereich 1.1—
Grundsatzfragen der
Internationalisierung / Monitoring
von Berufsbildungssystemen
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Telefon: 0228/107-2630
Fax: 0228 / 107-2963
E-Mail: Verena.Schneider@bibb.de
Internet: <http://www.bibb.de/neues-aus-europa>